



Inhaltsverzeichnis

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. April 2006

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.1 Veräußerung von gemeindeeigenem Wohneigentum und Miteigentumsanteilen an Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB
hier: Kasernenstube S. 3

2. Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Mai 2006

Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Bebauungsplan Nr. 11.1/ Uferpromenade
hier: Enteignung eines mittelbaren Uferstreifens des Flurstückes 558/6 der Flur 24 S. 3

Nichtöffentliche Beschlüsse

- 2.2 Vergabe von Bauleistungen
hier: Baumaßnahme Bahnhofstraße S. 3

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2006

Öffentliche Beschlüsse

- 3.1 Satzungen
- 3.1.1 Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum
hier: Änderungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss S. 3
- 3.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der „Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“ S. 3
- 3.2 Bebauungspläne
- 3.2.1 Prioritätenliste Bauleitplanung
hier: 5. Überarbeitung S. 5
- 3.3 Kombiniertes Lärminderungs- und Luftreinhaltungsplan
hier: Billigung des Handlungskonzeptes S. 5
- 3.4 Haushalt
- 3.4.1 Wirtschaftsplan 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin
hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust S. 5
- 3.5 Bürgerschaftsangelegenheiten
- 3.5.1 Klageverfahren gegen den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wegen Verweigerung der Erteilung von Bürgschaften zu Gunsten der Stadtwerke Neuruppin GmbH aus den Wirtschaftsjahren 1998 bis 2002
hier: Rücknahme der Klagen S. 5
- 3.5.2 Bürgschaft zur Kreditaufnahme durch Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Finanzierung des Eigenanteils der in den Jahren 1998 bis 2002 durchgeführten Investitionen auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
hier: Aufhebungsbeschluss S. 5
- 3.5.3 Bürgschaft zur Finanzierung der Eigenmittel für verschiedene Investitionsmaßnahmen im Bereich des Trink- und Abwassers des Jahres 2004 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 1.524.628,- EUR und i.H.v. 435.700,- EUR
hier: Aufhebungsbeschluss S. 7
- 3.5.4 Bürgschaft zur Finanzierung von Trink- und Abwassermaßnahmen mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 815.255,- EUR
hier: Aufhebung einer alten Bürgschaftserklärung und Fassung einer neuen Bürgschaftserklärung S. 7

Inhaltsverzeichnis

Fortsetzung von Seite 1

- | | | |
|-------|--|------|
| 3.5.5 | Bürgschaft zur Finanzierung der Trink-, Ab- und Niederschlagswassermaßnahmen in der Wittstocker Allee mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 395.200,- EUR
hier: Aufhebung der alten Bürgschaftserklärung und Fassung einer neuen Bürgschaftserklärung | S. 7 |
| 3.5.6 | Bürgschaft zur Finanzierung verschiedener Investitionsmaßnahmen im Bereich Trink- und Abwasser des Jahres 2006 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 2.285.369,- EUR
hier: Grundsatzbeschluss | S. 8 |
| 3.5.7 | Bürgschaft zur Finanzierung verschiedener Investitionsmaßnahmen im Bereich Trink- und Abwasser des Jahres 2006 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 2.285.369,- EUR
hier: Bürgschaftserklärung | S. 8 |
| 3.6 | Ausbildungsinitiative „jazubi“ e.V. (i.G.)
hier: Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zum Verein | S. 9 |
| 3.7 | Besetzung des Verkehrsbeirates
hier: Berufung von Vertretern aus dem Jugendbeirat | S. 9 |
| 3.8 | Neuwahl des sachverständigen Mitglieds des Umlegungsausschusses | S. 9 |

Nichtöffentliche Beschlüsse

- | | | |
|--------|---|-------|
| 3.9 | Entscheidung über Petitionen
hier: Straßenbaubeitragsabrechnung Breite Straße Alt Ruppin | S. 9 |
| 3.10 | Grundstücksangelegenheiten Kernstadt | |
| 3.10.1 | Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg
hier: für Straßenfläche und Uferpromenade in Neuruppin im Bereich Seetorviertel | S. 9 |
| 3.10.2 | Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung | S. 9 |
| 3.10.3 | Veräußerung und Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung i.V. mit der Verfügung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005 i.V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 | S. 10 |
| 3.10.4 | Abschluss eines Grundstücksgeschäftes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung
hier: Einbringung eines bebauten Grundstücks in die NWG | S. 10 |
| 3.10.5 | Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg
hier: Ersteigerung eines Gewerbegrundstückes im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens | S. 10 |

4. Öffentliche Bekanntmachungen

- | | | |
|-------|--|-------|
| 4.1 | Wahlbekanntmachungen | |
| 4.1.1 | Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin | S. 11 |
| 4.1.2 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der der Fontanestadt Neuruppin über die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin | S. 11 |
| 4.1.3 | Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006 | S. 11 |
| 4.1.4 | Öffentliche Bekanntmachung
Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände | S. 13 |
| 4.1.5 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006 | S. 14 |
| 4.1.6 | Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 08. Oktober 2006 | S. 15 |
| 4.1.7 | Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow | S. 15 |
| 4.2 | Öffentliche Bekanntmachung zur automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften | S. 16 |
| 4.3 | Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2006 | S. 16 |
| 4.4 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Treskow I“ einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung | S. 17 |
| 4.5 | Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin
Bodenordnungsverfahren Bechlin/Rindermastkombinat, Verf.-Nr.: 4132D Ausführungsanordnung | S. 18 |

5. Öffentliche Aufforderung

- | | | |
|-----|--|-------|
| 5.1 | Öffentliche Aufforderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin -Rechtsamt-, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zur Geltendmachung von Ansprüchen in Grundstücksangelegenheiten Aktenzeichen: 30-GV010/1999 | S. 18 |
|-----|--|-------|

6. Öffentliche Ankündigung

- | | | |
|-----|--|-------|
| 6.1 | Öffentliche Ankündigung zur Ermittlung der Halter von Steganlagen im Seetorviertel | S. 18 |
|-----|--|-------|

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 11. April 2006

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Veräußerung von gemeindeeigenem Wohneigentum und Miteigentumsanteilen an Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Kasernenstube Drucksache-Nr.: 2006/16

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung des Wohnungseigentums an einer gemeindeeigenen Kasernenstube, einschließlich des dazugehörigen Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Grundstückseigentum, befindlich auf dem u.g. Flurstück, zum Verkehrswert:

Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1193,
(– Kasernenstube –, Bergstr. 6).

2. Beschlüsse der Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08. Mai 2006

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Bebauungsplan Nr. 11.1/Uferpromenade hier: Enteignung eines mittelbaren Uferstreifens des Flurstückes 558/6 der Flur 24 Drucksache-Nr.: 2002/14 6. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung eines Enteignungsverfahrens bezüglich eines mittelbaren Uferstreifens des Flurstückes 558/6 der Flur 24 in der Gemarkung Neuruppin zur Errichtung einer öffentlichen Grünfläche mit Uferpromenade im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Trenckmannstraße/Seeufer“.
2. Für den Fall, dass der Bauzeitplan ansonsten nicht eingehalten werden kann, wird die Verwaltung aufgefordert, eine vorzeitige Besitzeinweisung zu beantragen.

Siehe dazu Karte auf Seite 4

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.2 Vergabe von Bauleistungen hier: Baumaßnahme Bahnhofstraße Drucksache-Nr.: 2006/27

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Bauleistung „Straßenbau Bahnhofstraße“ an die Bietergemeinschaft EUROVIA VBU GmbH, Ernst-Thälmann-Str. 26, 16835 Lindow und Geidel Baugesellschaft mbH, Dorfstraße 15a, 16818 Langen.

3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 08. Mai 2006

Öffentliche Beschlüsse

3.1 Satzungen

3.1.1 Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum hier: Änderungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/17

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin zu ändern.
2. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den Entwurf der Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum einschließlich der Begründung in der vorliegenden Fassung.
3. Der Entwurf ist einen Monat öffentlich auszulegen, um den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Die berührten Träger öffentlicher Belange werden zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert.

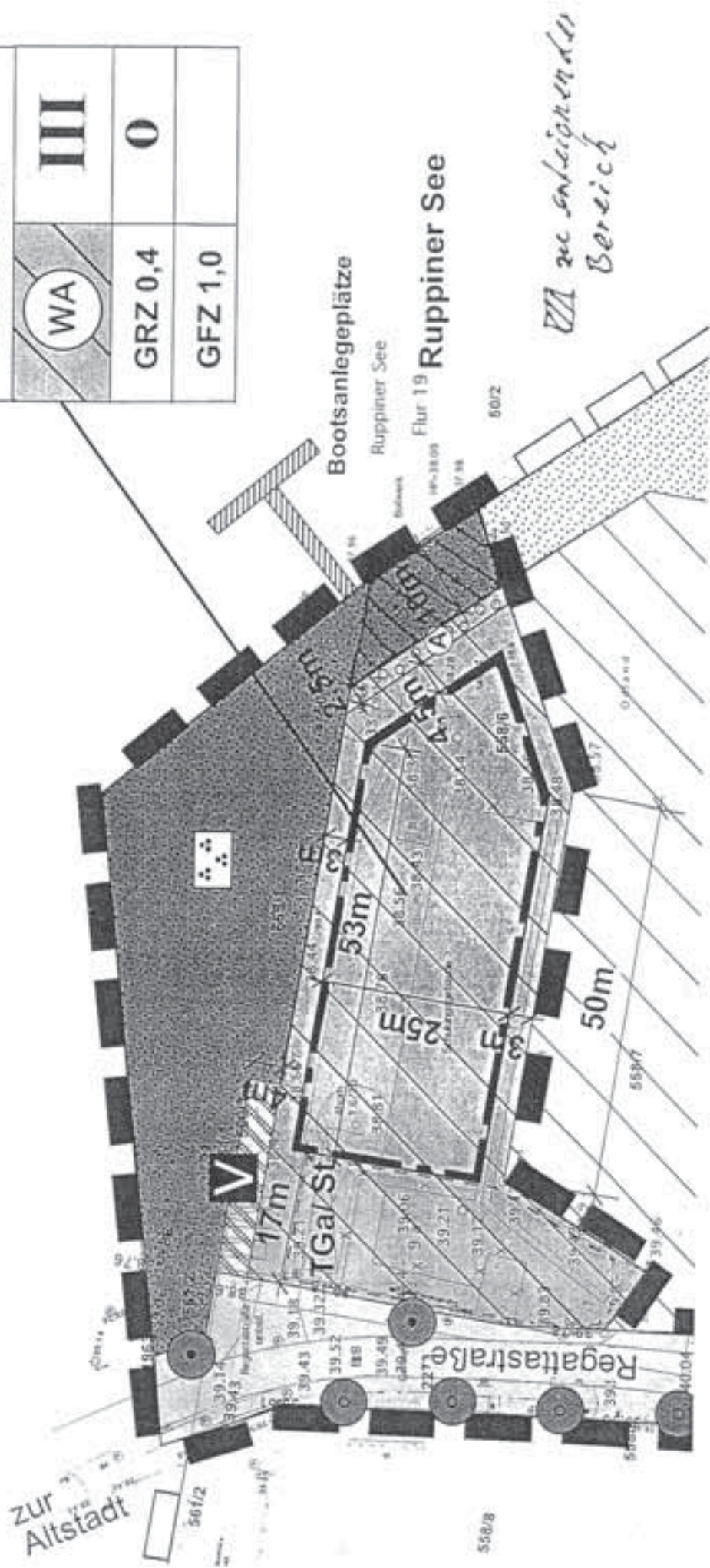
3.1.1.1 Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der „Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 08. Mai 2006 den Entwurf der „Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“ sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung und des Beteiligungsverfahrens Träger öffentlicher Belange beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Brandenburgischen Bauordnung seit September 2003 sind veränderte Rahmenbedingungen entstanden, die eine Anpassung der Gestaltungssatzung erfordern.

Die „Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum“ liegt gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO für den Zeitraum **vom 08.06.2006 - 11.07.2006 im Rathaus (Haus A-Bürgerbüro)** der Stadtverwaltung Neuruppin, **Karl-Liebknecht-Straße 33 in der Zeit von:**

Fortsetzung auf Seite 5

Baugebiet 6	
WA	III
GRZ 0,4	0
GFZ 1,0	



Fortsetzung von Seite 3

Montag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	10.00 Uhr - 14.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	10.00 Uhr - 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: 05.06.2006 bleibt das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Geltungsbereich der Satzung ist auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt.

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Golde
Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin

Geltungsbereich siehe Seite 6

3.2 Bebauungspläne

3.2.1 Prioritätenliste Bauleitplanung hier: 5. Überarbeitung Drucksache-Nr.: 2002/126.4

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die beigefügte 5. Überarbeitung der Prioritätenliste zur Abarbeitung von Planvorhaben in der Bauleitplanung als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung.
2. Die Erarbeitung künftiger neuer Planvorhaben, welche noch nicht Bestandteil der Liste sind, kann erst erfolgen, wenn ein die Prioritätenliste ändernder Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Hinweis:Die Prioritätenliste kann in der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Fachgruppe Planung, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

3.3. Kombiniertes Lärminderungs- und Luftreinhalteplan hier: Billigung des Handlungskonzeptes Drucksache-Nr.: 2006/19

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die „Kombinierte Lärminderungs-/Luftreinhalteplanung im Land Brandenburg (Modellprojekt Fontanestadt Neuruppin)“ (Kurzfassung) zur Kenntnis und billigt das Handlungskonzept im Sinne eines Leitfadens für die Fortführung der Verkehrsentwicklungsplanung und des Immissionsschutzes der Stadt.

3.4 Haushalt

3.4.1 Wirtschaftsplan 2004 des Stadtbauhofes Neuruppin hier: Jahresabschluss, Entlastung der Werkleitung und Entscheidung zum Umgang mit dem Jahresverlust Drucksache-Nr.: 2004/30 1. Ergänzung

1. Der geprüfte Jahresabschluss des Stadtbauhofes des Jahres 2004 wird mit einem Jahresverlust i.H.v. 65.758,26 EUR festgestellt.
2. Der Jahresverlust i.H.v. 65.758,26 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Werkleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2004 die Entlastung erteilt.

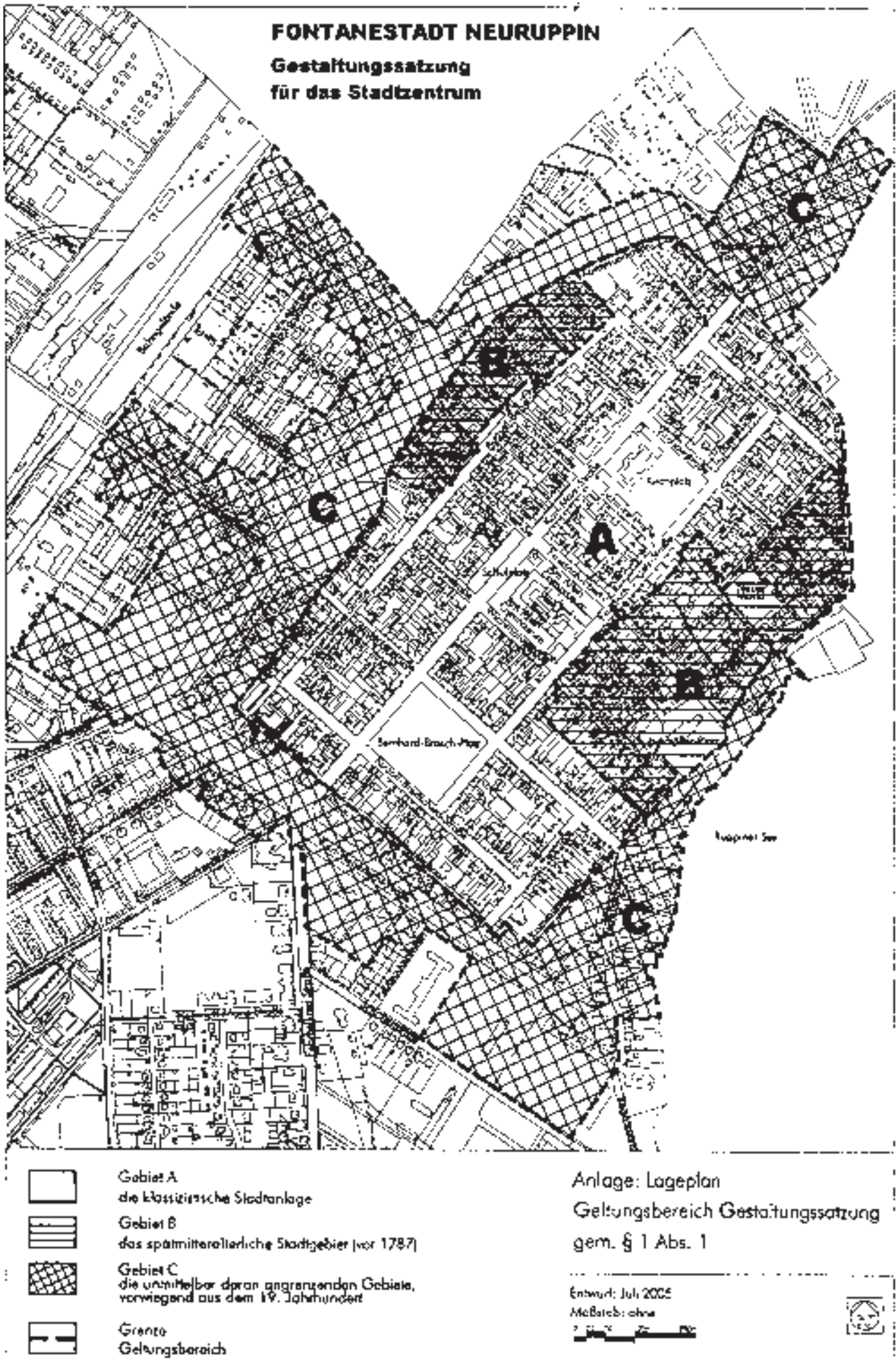
3.5 Bürgerschaftsangelegenheiten

3.5.1 Klageverfahren gegen den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wegen Verweigerung der Erteilung von Bürgschaften zu Gunsten der Stadtwerke Neuruppin GmbH aus den Wirtschaftsjahren 1998 bis 2002 hier: Rücknahme der Klagen Drucksache-Nr.: 2006/25

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Klagen vom 23.11.2004 gegen den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (AZ: 2 K 3501/04, 2 K 3519/04, 2 K 3520/04) auf die Erteilung von Bürgschaften zu Gunsten der Stadtwerke Neuruppin GmbH aus den Wirtschaftsjahren 1998 bis 2002 zurückzunehmen.

3.5.2 Bürgschaft zur Kreditaufnahme durch Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Finanzierung des Eigenanteils der in den Jahren 1998 bis 2002 durchgeführten Investitionen auf dem Gebiet der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung hier: Aufhebungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2002/199 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 16.12.2002 mit der Drucksachen Nr. 2002/199 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 16.12.2002 mit der Drucksachen Nr. 2002/199/1.Erg. auf.



**3.5.3 Bürgschaft
zur Finanzierung
der Eigenmittel für verschiedene
Investitionsmaßnahmen im Bereich des
Trink- und Abwassers des Jahres 2004
mittels Kreditaufnahme durch
die Stadtwerke Neuruppin GmbH
i.H.v. 1.524.628,- EUR und
i.H.v. 435.700,- EUR
hier: Aufhebungsbeschluss
Drucksache-Nr.: 2004/17
2.Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 01.03.2004 mit der Drucksachen Nr. 2004/17 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.03.2004 mit der Drucksachen Nr. 2004/17/1.Erg auf.

**3.5.4 Bürgschaft
zur Finanzierung
von Trink- und Abwassermaßnahmen
mittels Kreditaufnahme
durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH
i.H.v. 815.255,- EUR
hier: Aufhebung
einer alten Bürgschaftserklärung
und Fassung einer neuen
Bürgschaftserklärung
Drucksache-Nr.: 2002/26
5. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 16.12.2002 mit der Drucksachen Nr. 2002/26/4.Erg. auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung reduziert die Summe ihres Grundsatzbeschlusses vom 16.12.2002 mit der Drucksachen Nr. 2002/26/3.Erg. von 2.454.084,00 EUR für Kreditaufnahmen durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Finanzierung der Eigenanteile für Trink- und Abwassermaßnahmen in der Fontanestadt Neuruppin auf 815.255,- EUR.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die abgedruckte Bürgschaftserklärung zugunsten der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin i.H.v. 815.255,- EUR.
4. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bürgschaftserklärung für die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin i.H.v. 815.255,- EUR auch zu einer um 0,3 % besseren oder schlechteren Zinskondition abzugeben.

Modifizierte Ausfallbürgschaft

Die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

hat mit der

Stadtwerke Neuruppin GmbH

eine Kredit-/Darlehensvertrag über

815.255,- EURO

(in Worten: Achthundertfünzehntausendzweihundertfünfundfünfzig EURO)

mit der Darlehensnummer geschlossen.

Zur Sicherung dieses Kredites/Darlehens und zu den in der Anlage ersichtlichen Konditionen zuzüglich Zinsen, Verzugszinsen, weiteren Verzugschadens und Kosten übernimmt

die **Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

die wie folgt modifizierte Ausfallbürgschaft.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kredit-/Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch Leistung der eidesstattlichen Versicherung erwiesen ist und aus der Verwertung von Sicherheiten des Darlehensnehmers nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.

Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen Kredit-/Darlehensforderungen (Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, weiterer Verzugschaden und Kosten) als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist.

Mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaftserklärung wird bestätigt, dass der Bürge vom Inhalt des Kredit-/Darlehensvertrag Kenntnis genommen hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuruppin.

Fontanestadt Neuruppin, den

Siegel

Bürgermeister

*Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung*

**3.5.5 Bürgschaft
zur Finanzierung der Trink-, Ab- und
Niederschlagswassermaßnahmen
in der Wittstocker Allee mittels
Kreditaufnahme durch die Stadtwerke
Neuruppin GmbH i.H.v. 395.200,- EUR
hier: Aufhebung der alten
Bürgschaftserklärung und Fassung
einer neuen Bürgschaftserklärung
Drucksache-Nr.: 2003/55
4. Ergänzung**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 12.07.2003 mit der Drucksachen Nr. 2003/55/3.Erg. auf.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die abgedruckte Bürgschaftserklärung zugunsten der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin i.H.v. 395.200,- EUR.
3. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bürgschaftserklärung für die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin i.H.v. 395.200,- EUR auch zu einer um 0,3 % besseren oder schlechteren Zinskondition abzugeben.

Modifizierte Ausfallbürgschaft

Die **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

hat mit der

Stadtwerke Neuruppin GmbH

einen Kredit-/Darlehensvertrag über

395.200,- EURO

(in Worten: dreihundertfünfundneunzigtausendzweihundert EURO)

mit der Darlehensnummer geschlossen.

Zur Sicherung dieses Kredites/Darlehens und zu den in der Anlage ersichtlichen Konditionen zuzüglich Zinsen, Verzugszinsen, weiteren Verzugschadens und Kosten übernimmt

die **Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

die wie folgt modifizierte Ausfallbürgschaft.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kredit-/Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch Leistung der eidesstattlichen Versicherung erwiesen ist und aus der Verwertung von Sicherheiten des Darlehensnehmers nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.

Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen Kredit-/Darlehensforderungen (Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, weiterer Verzugsschaden und Kosten) als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist.

Mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaftserklärung wird bestätigt, dass der Bürge vom Inhalt des Kredit-/Darlehensvertrages Kenntnis genommen hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuruppin.

Fontanestadt Neuruppin, den

Siegel *Bürgermeister*

*Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung*

3.5.6 Bürgschaft zur Finanzierung verschiedener Investitionsmaßnahmen im Bereich Trink- und Abwasser des Jahres 2006 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 2.285.369,- EUR hier: Grundsatzbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/23

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Grundsatz eine 100 %ig modifizierte Ausfallbürgschaft zur Finanzierung der aus der Anlage ersichtlichen Trink- und Abwassermaßnahmen des Jahres 2006 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 2.285.369,- EUR.
2. Die konkrete Bürgschaftserklärung ist nach Eingang der Kreditangebote der Stadtverordnetenversammlung als Tischvorlage vorzulegen.

3.5.7 Bürgschaft zur Finanzierung verschiedener Investitionsmaßnahmen im Bereich Trink- und Abwasser des Jahres 2006 mittels Kreditaufnahme durch die Stadtwerke Neuruppin GmbH i.H.v. 2.285.369,- EUR hier: Bürgschaftserklärung Drucksache-Nr.: 2006/23 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die abgedruckte Bürgschaftserklärung zugunsten der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin i.H.v. 2.285.369,- EUR.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Bürgschaftserklärung für die Sparkasse Ostprignitz-Ruppin i.H.v. 2.285.369,- EUR auch zu einer um 0,3 % besseren oder schlechteren Zinskondition abzugeben.

Modifizierte Ausfallbürgschaft

Die **Sparkasse Ostprignitz-Ruppin**

hat mit der

Stadtwerke Neuruppin GmbH

einen Kredit-/Darlehensvertrag über

2.285.369,- EUR

(in Worten: Zweimillionenzweihundertfünfundachtzigtausenddreihundertneunundsechzig EUR)

mit der Darlehensnummer geschlossen.

Zur Sicherung dieses Kredites/Darlehens und zu den in der Anlage ersichtlichen Konditionen zuzüglich Zinsen, Verzugszinsen, weiteren Verzugschadens und Kosten übernimmt

die **Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin**

die wie folgt modifizierte Ausfallbürgschaft.

Der Ausfall gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kredit-/Darlehensnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens bzw. Gesamtvollstreckungsverfahrens oder durch Leistung der eidesstattlichen Versicherung erwiesen ist und aus der Verwertung von Sicherheiten des Darlehensnehmers nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.

Der Ausfall gilt, auch wenn die Voraussetzungen des vorigen Absatzes nicht vorliegen, in Höhe der noch nicht beglichenen Kredit-/Darlehensforderungen (Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, weiterer Verzugschaden und Kosten) als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung innerhalb von 12 Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt worden ist.

Mit der Unterzeichnung dieser Bürgschaftserklärung wird bestätigt, dass der Bürge vom Inhalt des Kredit-/Darlehensvertrages Kenntnis genommen hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neuruppin.

Fontanestadt Neuruppin, den

Siegel Bürgermeister Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

3.6 Ausbildungsinitiative „jazubi“ e.V. (i.G.) hier: Beitritt der Fontanestadt Neu- ruppin zum Verein Drucksache-Nr.: 2006/21

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Beitritt der Fontanestadt Neuruppin zur Ausbildungsinitiative „jazubi“ e. V. (i. G.).

3.7 Besetzung des Verkehrsbeirates hier: Berufung von Vertretern aus dem Jugendbeirat und aus dem Sanierungsbeirat Drucksache-Nr.: 2005/97 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft für den Jugendbeirat Herrn Kevin Damerow als Mitglied sowie Frau Dörte Aßmann als stellvertretendes Mitglied und Frau Marianne Stärke für den Sanierungsbeirat in den Verkehrsbeirat.

3.8 Neuwahl des sachverständigen Mitglieds des Umlegungsausschusses Drucksache-Nr.: 2002/149 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Edda Schlumbach als sachverständiges Mitglied für Ermittlung von Grundstückswerten und sonstigen Wertermittlungen in den Umlegungsausschuss der Fontanestadt Neuruppin.

Nichtöffentliche Beschlüsse

3.9 Entscheidung über Petitionen hier: Straßenbaubeitragsabrechnung Breite Straße Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2004/60 8. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung verweist die Petenten im Hinblick auf ihren Straßenbaubeitragsbescheid Breite Straße/Alt Ruppin auf den Rechtsweg.

3.10 Grundstücksangelegenheiten Kernstadt

3.10.1 Erwerb von Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hier: für Straßenfläche und Uferpromenade in Neuruppin im Bereich Seetorviertel Drucksache-Nr.: 2005/80

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb folgender Flurstücke bzw. Teilflächen aus Flurstücken der

Gemarkung Neuruppin, Flur 14,

(Straßenflächen)

Flurstück 35 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	27 m ²
Flurstück 36 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	60 m ²
Flurstück 37 - vollständig mit einer Größe von	16 m ²
Flurstück 39 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	690 m ²

(Uferwanderwegsflächen)

Flurstück 51 - vollständig mit einer Größe von	302 m ²
Flurstück 52 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	155 m ²
Flurstück 53 - Teilflächen mit einer Größe von ca.	350 m ²
	und 644 m²
Flurstück 54 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	339 m ²
Flurstück 55 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	536 m ²
Flurstück 56 - Teilfläche mit einer Größe von ca.	620 m ²

ca. 3.739 m².

3.10.2 Vergabe eines Erbbaurechtes gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2006/14

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe eines Erbbaurechts an folgendem gemeindeeigenen Grundstück in der Kernstadt Neuruppin:

Gemarkung Neuruppin, Flur 23,
Teilfläche aus dem Flurstück 628/4
mit einer Größe von ca. 716 m²
Eisenbahnstraße – unbebaute Baulandfläche–

2. Der Erbbauzins wird auf mindestens 4 % des Bodenwertes festgelegt.
3. Die Laufzeit des Erbbaurechtes beträgt 99 Jahre.

**3.10.3 Veräußerung
und Belastung
von gemeindeeigenen Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung
i.V. mit der Verfügung der Landkreises
Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005
i.V. mit der Allgemeinverfügung
des Ministeriums des Innern
des Landes Brandenburg
vom 17.05.2005
Drucksache-Nr.: 2006/15**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf folgender gemeindeeigener Grundstücke in 16816 Neuruppin mindestens zum Verkehrswert:
 - 1a) Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1177, mit einer Größe von 230 m² (Neuer Markt 3)
Verkehrswert: 22.600,-EUR
 - 1b) Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1178 mit einer Größe von 687 m² (Neuer Markt 4)
Verkehrswert: 64.700,-EUR
 - 1c) Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1180 mit einer Größe von 353 m² (Neuer Markt 6)
Verkehrswert: 34.100,-EUR
 - 1d) Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 1179 mit einer Größe von 138 m² (Neuer Markt 5 – bebaut mit Garagen)
Verkehrswert: 11.000,-EUR
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die auf Grund der öffentlichen Ausschreibung eingehenden Anträge der Vergabekommission der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung vorzulegen und anschließend das/ die Grundstück(e) an den/die ausgewählten Bieter zu veräußern. Sollte nicht der Meistbietende den Zuschlag erhalten, so ist die Entscheidung der Vergabekommission der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Einer Belastung der Grundstücke in Höhe von jeweils maximal 300.000,- EUR wird unter den im Punkt I. Nr. 1-3 der Verfügung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 22.06.2005 (Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO bei Grundstücksveräußerungen) i. V. mit der Allgemeinverfügung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 17.05.2005 enthaltenen Bedingungen vor Grundbucheintragung zugestimmt.

**3.10.4 Abschluss
eines Grundstücksgeschäftes
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung
hier: Einbringung
eines bebauten Grundstücks in die NWG
Drucksache-Nr.: 2006/18**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, folgendes gemeindeeigenes Grundstück in die Neuruppiner Wohnungsbaugesellschaft mbH (NWG), Kränzliner Str. 32 a, 16816 Neuruppin einzubringen:

Gemarkung Neuruppin,
Flur 21, Flurstück 120 mit einer Größe von 1.020 m²
(Rosa-Luxemburg-Str. 14).

**3.10.5 Erwerb von Grundstücken
gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19
Gemeindeordnung
des Landes Brandenburg
hier: Ersteigerung
eines Gewerbegrundstückes
im Rahmen eines
Zwangsversteigerungsverfahrens
Drucksache-Nr.:2006/24**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die durch den Bürgermeister, Herrn Golde, und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, Herrn Brüssow, einvernehmlich getroffene Eilentscheidung vom 31.03.2006 für den Erwerb folgenden Flurstückes durch Ersteigerung im Termin des Amtsgerichtes Neuruppin am 03.04.2006, 10.30 Uhr (Geschäftszeichen des Amtsgerichtes 7 K 229/02)

Gemarkung Neuruppin, Flur 28, Flurstück 182
mit einer Größe von 33.495 m² – ehemaliges EFHA-Gelände

Gemarkung Neuruppin, Flur 28, Flurstück 66
mit einer Größe von 144 m²

Gemarkung Neuruppin, Flur 26, Flurstück 124/1
mit einer Größe von 242 m².

4. Öffentliche Bekanntmachungen

4.1 Wahlbekanntmachungen

4.1.1 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über Auflösung des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin

Im Ortsteil Wulkow haben 2 der 3 Mitglieder des Ortsbeirates, Herr Jürgen Szeszat, mit Schreiben vom 20.04.2006 und Herr Mario Mussel, mit Schreiben vom 01.05.2006, ihr Mandat als Ortsbeiratsmitglied niedergelegt.

Der Ortsbeirat ist somit mit weniger als der Hälfte der vorgesehenen Sitze besetzt.

Gem. § 82a I i.V.m. § 54 I S.2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Vertretung durch die Aufsichtsbehörde aufzulösen.

Die Auflösung des Ortsbeirates Wulkow durch die Aufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 10. Mai 2006.

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin

Wahltag, Wahlzeit

Aufgrund des § 82b Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes habe ich für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin

Sonntag, den 08. Oktober 2006

als Wahltag bestimmt.

Die Wahl findet in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.1.3 Wahlbekanntmachung der Wahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin Wahl des Ortsbeirates des Ortsteiles Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006

Gemäß §§ 26 und 82 b Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow findet am **Sonntag, den 08. Oktober 2006** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlgebiet und Wahlkreis

Wahlgebiet für die Wahl des Ortsbeirates Wulkow ist das Gebiet des Ortsteiles Wulkow. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

2. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder

Es sind **drei** Mitglieder in den Ortsbeirat Wulkow zu wählen.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für die Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 31. August 2006, 12 Uhr,

bei der

**Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebnecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Dienstag, den 22. August 2006 schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zur BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen

Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf **höchstens 4** Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 **Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zur BbgKWahlV abzugeben.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 08. Oktober 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Ortsteil Wulkow) ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 08. Oktober 2006 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zur BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zur BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung

und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

Wenn die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht ausreicht, können die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat auch von den für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.2 Die Bewerber einer Wählergruppe

und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschäftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 7.3 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 7.4 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zur BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen** Wahl der Bewerber hervorgehen. Die Niederschrift ist mindestens von dem Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Die drei Unterzeichner haben gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Bestimmung der Bewerber sowie die Feststellung ihrer Reihenfolge in **geheimer** Abstimmung erfolgt ist.
8. **Unterstützungsunterschriften**
- 8.1. Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 8.1.2. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 3 Unterstützungsunterschriften beizufügen.
- 8.2. **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 8.2.1. **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2.2. **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2.3. **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 8.2.4. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr Beteiligten wenigstens eine der in Nummer 8.2.1. oder 8.2.2. genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
9. **Mängelbeseitigung**
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **31. August 2006, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben werden. Das gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Stadtwahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.

10. **Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Stadtwahlausschuss beschließt am **05. September 2006, 16.00 Uhr** im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Neuruppin, den 12. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.1.4 Öffentliche Bekanntmachung

Speicherung personenbezogener Daten der Wahlvorstände

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin

Die Fontanestadt Neuruppin ist als Wahlbehörde gemäß § 83 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind.

Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale der wahlberechtigten Person erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers und Beisitzer).

Ich weise darauf hin, dass die wahlberechtigten Personen das Recht haben, der Speicherung ihrer o.g. Daten zu widersprechen.

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.1.5 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am 08. Oktober 2006

1. Das Wählerverzeichnis des Ortsteiles Wulkow der Fontanestadt Neuruppin liegt in der Zeit vom

**11. September 2006 bis 15. September 2006
im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Mittwoch und Freitag	10.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Wählen kann nur, wer in dieses Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen, spätestens bis zum **23. September 2006**, bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 10. September 2006 eine Wahlbenachrichtigung mit dem Vermerk zum zuständigen Wahlbezirk und der Anschrift des Wahllokales. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Auf Antrag werden:
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
 - wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,
- in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bis spätestens zum **23. September 2006** bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wäh-

lerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

5. Wahlberechtigte Bewohner des Ortsteiles Wulkow können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk bzw. durch Briefwahl wählen.
6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:
- a) eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - b) eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum **06. Oktober 2006, 18.00 Uhr** zu den allgemeinen Sprechzeiten bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder mündlich, jedoch nicht fernmündlich beantragt werden.

In den Fällen nach Punkt. 6 b können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält mit dem Wahlschein zugleich:
- einen Stimmzettel
 - einen Wahlumschlag
 - einen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Stadtwahlleiterin und
 - ein Merkblatt.
- Im Zeitraum **vom 15. September bis 06. Oktober 2006, 18.00 Uhr** ist im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, während der allgemeinen Öffnungszeiten die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich.
8. Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag eingehen und enthält:
- den Wahlschein
 - den Stimmzettel in dem verschlossenen Wahlumschlag.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin, an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.1.6 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 08. Oktober 2006

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am

**05. September 2006, um 16.00 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebkecht-Str. 33/34, in 16816 Neuruppin,**

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.1.7 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow

1. Am 8. Oktober 2006 findet die Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Wulkow der Fontanestadt Neuruppin statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteils Wulkow ist in einen Wahlkreis und einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 3. September 2006 bis 10. September 2006 übersandt werden, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Wulkow ausgehändigt.
Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 05. September 2006 zugelassene Wahlvorschläge.
Im Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.
5. Jeder Wahlberechtigte Bürger kann **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z. B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidat seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidat **ein** Kreuz.
Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist der Stimmzettel ungültig! Der Bewerber, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
7. Die Wahlhandlung sowie die im Ausschuss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl teilnehmen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin für die Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-leiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
 1. Die Wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.
Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.
Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:
Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck ein Briefwahllokal im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin eingerichtet und eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

4.2 Öffentliche Bekanntmachung zur Automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften

Die Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt gemäß § 32 a des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) automatisierte Melderegisterauskünfte über das Internet zu erteilen, d. h. es werden dann künftig Auskünfte zu den über die eigene Person gespeicherten Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet möglich sein. Auskünfte werden erteilt im Rahmen einer einfachen Melderegisterauskunft gem. § 32 BbgMeldeG.

Die Zulassung für den automatisierten Abruf Melderegisterauskunft erfolgt auf der Grundlage des § 32 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG i.V.m. § 21 Abs. 1a S. 1 Melderechtsrahmengesetz.

Danach werden künftig auf Antrag folgende Daten übermittelt:

1. Vor- und Familienname
2. Doktorgrad
3. gegenwärtige Anschriften
4. sowie die Tatsache, dass der Einwohner verstorben ist

Die Meldebehörde ist verpflichtet, vor Eröffnung des Zugangs zur automatisierten Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft, die Betroffenen durch öffentliche Bekanntmachung auf das ihnen eingeräumte Widerspruchsrecht gem. § 33 Abs. 6 BbgMeldeG hinzuweisen. Auf Antrag oder von Amts wegen können Auskunftssperren nach § 32b BbgMeldeG erteilt werden. Die Unterrichtung der Bürger über das Widerspruchsrecht erfolgt bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn die betroffene Person dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Neuruppin, den 15. Mai 2006

Golde
Bürgermeister

4.3 Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2006

Haushaltssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/01 S. 210) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.03.2006 und Genehmigung des Landrates des Landkreises Ostprignitz - Ruppin (AZ: 30-15 HH NP06Gen) als allgemeine untere Landesbehörde vom 02.05.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|---------------------------|----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 39.871.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 42.855.700 EUR |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 10.463.100 EUR |
| in der Ausgabe auf | 10.463.100 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 1.915.300 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 11.500.000 EUR |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 4

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Verwaltungshaushalt bis zu einer Höhe von 25.000 EUR gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Ausgaben über 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt bis zu einer Höhe von 50.000 EUR gelten als unerheblich. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer. Sie sind der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu bringen.
5. Ausgaben über 50.000 EUR im Vermögenshaushalt sind grundsätzlich erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

6. Einnahmen in Form von zweckgebundenen Spenden berechtigen unabhängig von deren Höhe auch ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zur Ausgabe in gleicher Höhe.

§ 5

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (KW) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe nicht mehr besetzt werden. Stellen, die 1 Jahr und länger nicht besetzt waren, dürfen nicht mehr besetzt werden und sind aus dem Stellenplan zu streichen.

§ 6

Gemäß § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes wird hiermit bestimmt, dass bei der Erhebung der Grundsteuer Kleinbeträge bis zu einer Summe von 15,- EUR am 15. August mit ihrem Jahresbetrag und solche von 15,01 EUR bis 30,- EUR am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig werden.

Fontanestadt Neuruppin, den 16. Mai 2006

Golde
Bürgermeister

Hinweise

- Jedermann kann gemäß § 78 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. Dieses Recht steht nicht nur Bürgern und Einwohnern der Gemeinde, sondern auch nichtortsansässigen Personen zu. Das Recht besteht unabhängig vom Vorliegen eines berechtigten Interesses.
- Die vorstehende Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtigen Teil (gemäß § 87 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg) die Festsetzung zum Höchstbetrag der Kassenkredite i.H.v. 11.500.000 EUR (§ 2 Nr. 3.). Dieser wurde durch den Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin genehmigt. Des Weiteren wurde das Haushaltssicherungskonzept 2006 gemäß § 74 Abs. 4 Gemeindeordnung mit der Auflage genehmigt, die aktuelle Entwicklung der Haushaltslage jeweils zum Quartalsende innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.

4.4. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Gewerbegebiet Treskow I“ einschließlich der 1., 2. und 3. Änderung

Die Fontanestadt Neuruppin hat die drei Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ in separaten Änderungsverfahren durchgeführt. Sämtliche Änderungsbereiche liegen zwischen der Martin-Ebell-Straße im Norden, dem Buskower Weg im Osten, der Hermann-Riemschneider-Straße im Süden und der Nauener Straße im Westen.

Die 1. Änderung der rechtskräftigen Satzung erfolgte in 6 Teilbereichen:

- Teilbereiche 1 und 2 – Gegenstand der Änderung war die Erweiterung der Erschließung auf einem 42.351 m² Grundstück nördlich, westlich und südwestlich des Wendeplatzes in der Philipp-Oehmigke-Straße. Es sollen mittelgroße Parzellen entstehen.
- Teilbereich 3 – Der auf dem ehemaligen Bahndamm festgesetzte Fuß- und Radweg musste im Bereich des südlichen Schwarzen Weges in Richtung Nauener Straße verschwenkt werden.
- Teilbereich 4 – Eine ursprünglich im B-Plan als gewerblich nutzbare Fläche südlich der Martin-Ebell-Straße, ca. 100 m östlich des Abzweiges der Friedrich-Bückling-Straße, wurde wegen des ungünstigen Grundstückszuschnittes nunmehr als landwirtschaftliche Nutzfläche festgesetzt.
- Teilbereiche 5 und 6 – östlich der Friedrich-Bückling-Straße, ca. 250 m (Teilbereich 5) bzw. 420 m (Teilbereich 6) südlich des Abzweiges von

der Martin-Ebell-Straße sind durch die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten rückwärtige Gewerbeflächen erschlossen worden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet „Treskow I““ wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 01. Juni 1999 als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Treskow I“ erfolgte mit dem Ziel, unmittelbar nördlich der Autocenter Süd GmbH in der Valentin-Rose-Straße auf einer bislang als Grünfläche ausgewiesenen Fläche an der Nauener Straße PKW-Stellplätze für Präsentation und Verteilung zu ermöglichen. Am 17. Dezember 2001 hat die Stadtverordnetenversammlung die 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Treskow I“ als Satzung beschlossen.

Die 1. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Treskow I“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde mit Bescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 10. Juni 2004 mit Maßgaben und Auflagen genehmigt. Die Maßgaben wurden erfüllt und mit Beitrittsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Dezember 2004 in die Satzung aufgenommen. Mit Schreiben vom 10. Juni 2006 wurde die Erfüllung der Maßgaben von der Genehmigungsbehörde bestätigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Im Rahmen der 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Treskow I“ wurde zur Erweiterung des Beruflichen Qualifizierungszentrums des Handwerks (BQZ) östlich des Einmündungsbereiches der Friedrich-Bückling-Straße in die Martin-Ebell-Straße, östlich der bereits bestehenden Ausbildungsstätte bis an die Grundstücksgrenze der Wohngrundstücke westlich des Buskower Weges, eine bislang als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Grundstücksfläche als Sondergebiet 'Berufsqualifizierungszentrum' festgesetzt. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat in der Sitzung am 13. Juni 2005 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzungen der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Gewerbegebiet „Treskow I“ einschließlich ihrer Begründungen werden in der Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebnecht-Straße 33 während der Sprechzeiten:

dienstags von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
und donnerstags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt der 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 233 Abs. 2 Satz 3).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

teile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 02. Mai 2006

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

4.5 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Str. 4 e, 16816 Neuruppin Bodenordnungsverfahren Bechlin/Rindermastkombinat, Verf.-Nr.: 4132D Ausführungsanordnung

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes wird gemäß § 61 Abs. 1 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174), angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der

10. April 2006

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung des vom Verfahren betroffenen Grundstücks ist bereits einvernehmlich unter den Verfahrensbeteiligten geregelt worden.

Begründung

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, den 6. April 2006

Im Auftrag

Dietrich
Regionalteamleiter Bodenordnung

Siegel

5. Öffentliche Aufforderung

5.1 Öffentliche Aufforderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin – Rechtsamt –, Virchowstraße 14 - 16, 16816 Neuruppin, zur Geltendmachung von Ansprüchen in Grundstücksangelegenheiten Aktenzeichen: 30-GV010/1999

Öffentliche Aufforderung

Frau Wilhelmine Schultze, geb. Hausmann, geb. am 30.10.1915, verst. am 11.06.1972 in Neuruppin, zuletzt wohnhaft in Neuruppin, Am Klappgraben 3, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragene Eigentümerin des Grundstückes der Gemarkung Neuruppin, der Flur 22, Flurstück 261, einer Teilfläche des ehemaligen Flurstückes 225, eingetragen im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 1705.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf des Grundstückes durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Frau Wilhelmine Schultze hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von

6 Monaten

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolgreichem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

Neuruppin, den 05. Mai 2006

im Auftrag
Spee

6. Öffentliche Ankündigung

6.1 Öffentliche Ankündigung zur Ermittlung der Halter von Steganlagen im Seetorviertel

Ermittlung der Halter von Steganlagen im Seetorviertel

Im Rahmen der Umsetzung vorliegender Planungen zum B.plan Nr. 17.6 „Uferpark Seetorviertel“ benötigt die Fontanestadt Informationen zu den wasserseitig angrenzenden Steganlagen und Bootshäusern im Bereich zwischen dem Seedamm und der Fläche ehem. Turbine (siehe Lageplan).

Die Fontanestadt bittet um die Mithilfe der Inhaber bzw. Nutzer der Steganlagen und Bootshäuser zur Bedarfsermittlung und weiteren Planung einer Sammelsteganlage. **Bitte legen Sie bis zum 31.07.2006 die jeweiligen Genehmigungen zur Errichtung und Nutzung der Steganlagen bei der Fontanestadt vor.** Ebenso werden Hinweise zur Nutzung und ggf. Ansprechpartner benötigt.

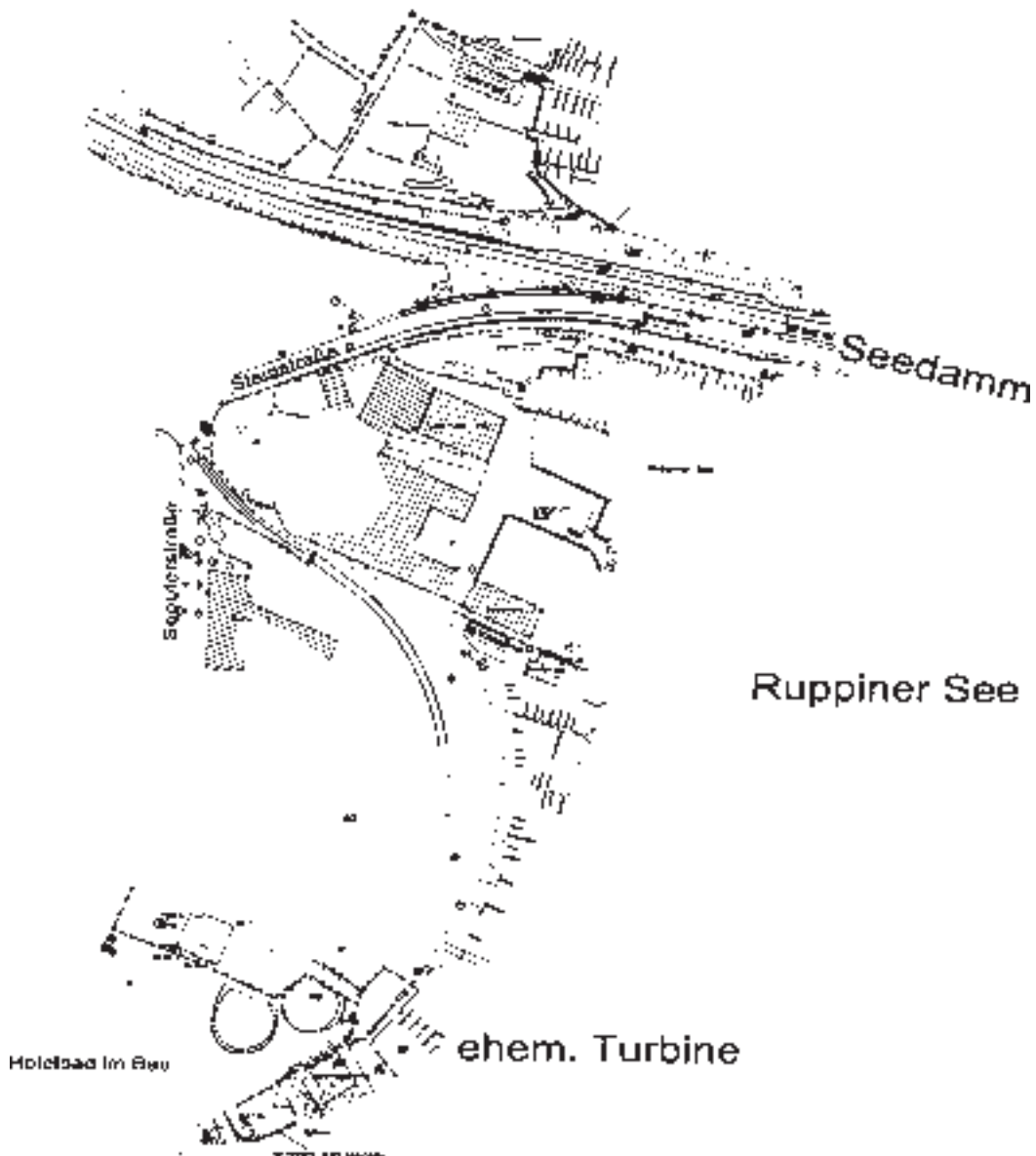
Die Unterlagen werden, auch in Kopie, an folgende Adresse erbeten: Fontanestadt Neuruppin, FG Planung, Karl-Liebknecht Straße 33/ 34, 16816 Neuruppin. Ansprechpartner für mündliche Informationen oder Rückfragen ist Frau Ellen Schulze (Tel. 03391/355719)

Neuruppin, den 20.04.2006

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Anlage

Lageplan Seetorviertel



Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber:

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Das Amtsblatt erscheint im:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, www.heimatblatt.de

Objektleitung und Anzeigen:

Michael Buschner

Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.